

MERKBLATT ZUR BLEIBERECHTSREGELUNG 2006 (anwendbar für NRW) (Stand: Januar 2007)

Aufgrund eines Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 wird für ausgewählte langjährig hier lebende Personen eine Bleiberechtsregelung eingeführt. Die Voraussetzungen stehen unter dem Oberbegriff "soziale Integration", worunter an erster Stelle Erwerbstätigkeit sowie danach an Kindergarten/ Schulbesuch von Kindern und an einfache deutsche Sprachkenntnisse gedacht wird.

Die Koalitionsfraktionen in Berlin haben darüberhinaus beschlossen, dass mit der geplanten Änderung des Aufenthaltsgesetzes auch eine "gesetzliche Altfallregelung" aufgenommen werden soll. Ob das aber wirklich passieren wird, ist unklar, weshalb man sich hierauf nicht verlassen kann. Wer unter die Bleiberechtsregelung fällt und sie in Anspruch nehmen möchte, sollte das jetzt tun.

1. Personenkreis:

Die Bleiberechtsregelung gilt für **ausreisepflichtige** ausländische Staatsangehörige. Dabei ist zunächst gedacht an Asylbewerber, ehemalige Asylbewerber und "Geduldete". In NRW ist jedoch unerheblich, aus welchem Grund die Einreise in das Bundesgebiet ursprünglich erfolgte und ob später, während des Aufenthalts, ein Wechsel des Zwecks (z. B. wegen Eheschließung oder Berufsausbildung) erfolgt ist.

Ausreisepflicht ist ein Begriff, der besagt, dass ein Ausländer das Land aus rechtlichen Gründen verlassen muss. Die Ausreisepflicht eines Ausländers kann auch dadurch "hergestellt" werden, dass bestimmte Anträge zurückgenommen werden. In diesem Fall ist allerdings immer anwaltlicher Rat zu empfehlen.

2. Zeitliche Voraussetzungen:

Die Bleiberechtsregelung gilt für:

- a) Einzelpersonen und Familien, die als Personensorgeberechtigte in Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben, wenn das Kind den Kindergarten oder die Schule besucht (Ausnahmen vom Kindergartenbesuch sind möglich). Die Erwachsenen müssen sich **seit 17.11.2000** ununterbrochen in der Bundesrepublik aufgehalten haben (kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts sind in bestimmten Fällen unbedenklich). Hinweis: Auch eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine Familie. Bei Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnerschaften ist es ausreichend, wenn einer der (Ehe-)Partner vor dem Stichtag eingereist ist; dasselbe gilt auch für die minderjährigen Kinder.
- b) Volljährige und verheiratete jungen Menschen, die hier geboren oder als Minderjährige eingereist sind, sofern sie **am 17.11.2006** in der Bundesrepublik lebten und gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft in Deutschland integrieren werden. Die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach diesem Personenkreis ist unabhängig davon, ob auch die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen (können).
- c) Kinder von anderweitig ausgeschlossenen Eltern (z. B. wegen Straftaten), die sich **seit 17.11.1998** im Bundesgebiet aufhalten, hier mindestens sechs Jahre eine Schule besucht haben, das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben aber noch nicht 21 Jahre sind: Sofern die Eltern zustimmen (bei Minderjährigen) und die weitere Bedingungen erfüllen, nämlich dass kein Anspruch auf Sozialleistungen entsteht, dass ausreichender Wohnraum vorhanden ist, dass Schulbesuch erfolgt und dass Deutschkenntnisse vorhanden sind. Es muss auch gewährleistet erscheinen, dass sie sich dauerhaft in die hiesigen Lebensverhältnisse integrieren werden und, sofern wegen Minderjährigkeit erforderlich, ihre Betreuung im Bundesgebiet gewährleistet ist.
- d) Sonstige Ausländer, die sich mindestens **seit dem 17.11.1998** in der Bundesrepublik ununterbrochen aufhalten (bestimmte kurzfristige Unterbrechungen schaden nicht).

3. Weitere Voraussetzungen:

Zusätzlich zu den zeitlichen Voraussetzungen sind eine Reihe von weiteren "**Integrationsbedingungen**" zu erfüllen. In NRW müssen diese Bedingungen **spätestens am 30.09.2007** vorliegen. Die "Integrationsbedingungen" sind:

- a) Der Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherungsschutz) muß durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Sozialleistungen gesichert sein. Für die Berechnung sind Beiträge aller Familienangehörigen aus Erwerbstätigkeiten heranzuziehen. Kindergeld, Wohngeld und auf Beitrag beruhende öffentliche Leistungen zählen nicht zu den Sozialleistungen, sondern zählen als Einkommen. Ganz wichtig! Bei der Bedarfsberechnung ist entsprechend der Kinderzahl fiktiv das Kindergeld sowie das mögliche Wohngeld als Einkommen zu berücksichtigen, selbst wenn diese Familien diese Leistungen (noch) gar nicht bekommen.
Von diesen "Integrationsbedingungen" kann jedoch wiederum bei folgenden Fallkonstellationen abgesehen werden:
 - Bei Auszubildenden in einem anerkannten Lehrberuf.
 - Bei Ausländerfamilien mit Kindern, die **vorübergehend** auf **ergänzende** Sozialleistungen angewiesen sind.
 - Bei **spätestens seit 17.11.2006** Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist.
 - Bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt ohne Leistungen der öffentlichen Hand (SGB II/SGB XII Ausnahme: Leistungen die auf Beiträgen beruhen) gesichert ist.
 - Bei Personen, die **am 17.11.2006** das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn im Herkunftsland keine Familie, aber im Bundesgebiet Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht oder deutscher Staatsangehörigkeit leben, soweit sichergestellt ist, dass keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Für Erwerbsunfähige und ältere Personen kann die Abgabe einer "Verpflichtungserklärung" Dritter verlangt werden.

Personen, die **am 17.11.2006** keine Erwerbstätigkeit ausübten, können auch unter die Bleiberechtsregelung fallen, wenn folgende Bedingungen **bis zum 30.09.2007** erfüllt sind: Sie müssen von einem Arbeitgeber ein verbindliches schriftliches Angebot für ein Beschäftigungsverhältnis vorlegen, in dem die wesentlichen Vertragsbedingungen (Beginn, Dauer, eventuelle Probezeit, Arbeitszeit, Arbeitsentgelt, Art der Arbeitsleistung) bereits fixiert sind. Dies muss vom potentiellen Arbeitgeber unterschrieben und nicht mehr einseitig zurückgenommen werden können.

- b) Die Antragsteller müssen über ausreichenden Wohnraum verfügen. Sofern eine Unterbringung in einer zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft besteht, reicht dies aus, wenn das Nutzungsentgelt aus eigenen Mitteln gezahlt wird.
- c) Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen, was durch Zeugnisvorlage oder Schulbescheinigung nachgewiesen wird.
- d) Die Antragsteller müssen alle über ausreichende mündliche Deutschkenntnisse verfügen, d. h. dass der Ausländer mit einfachen Sätzen z. B. seine Familie oder seine Arbeit beschreiben kann und in der Lage ist, kurze Gespräche über vertraute Dinge zu führen. Hiervon wird abgesehen bei Kindern unter 6 Jahren und bei Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
- e) Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 8 AufenthG vorliegen.
- f) Die Antragsteller dürfen keine Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.
- g) Antragsteller dürfen während des Aufenthalts im Bundesgebiet keine **vorsätzlichen** Straftaten begangen haben (Fahrlässigkeitstaten zählen also nicht). Geringfügige Geldstrafen bei Vorsatztat – bis zu 50 Tagessätzen – bleiben außer Betracht. Geldstrafen sind zusammenzurechnen. Weitere Ausnahme: Strafrechtliche Verurteilungen wegen Taten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt, die nur von Ausländern begangen werden können, bleiben bis zu einer "Gesamtsumme" von 90 Tagessätzen außer Betracht.
- h) Personen, die die Bleiberechtsregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen ausländerrechtliche und asylrechtliche Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren vor Erteilung eines Aufenthaltstitels zurücknehmen.
- j) Die Antragsteller müssen über einen Nationalpaß ihres Heimatlandes verfügen, sofern dieser erlangbar ist.

4. Ausschlussgründe

Die Bleiberechtsregelung findet keine Anwendung auf Personen:

- Die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z. B. Identität oder Staatsangehörigkeit) getäuscht haben. Diese Täuschung muss aber erheblich gewesen sein und es soll auch berücksichtigt werden, ob die Täuschung bereits länger zurückliegt oder ob zunächst gemachte falsche Angaben später korrigiert worden sind. Sicherlich kann dieser Ausschlussgrund auch keine Anwendung finden, wenn die Täuschung nicht kausal für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung gewesen ist.
- Die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben. Hierbei ist jedoch ein "gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung" erforderlich. Dazu gehören z. B. Untertauchen, Verichten oder Unterdrücken von Unterlagen, beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung etc. Bei der Stellung wiederholter Folgeanträge (ein einmaliger Folgeantrag reicht also in keinem Fall zum Ausschluss) muss geprüft werden, ob hierdurch erkennbar das zeitliche Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung bewirkt werden sollte. Auch die "sukzessive" Asylantragstellung von Familienangehörigen" soll unter bestimmten Umständen einen Ausschluss bewirken. Dies aber ebenfalls nur dann, wenn das Motiv erkennbar ist, dass die Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert werden sollte.
- Ausgeschlossen sollen auch die Familienangehörigen von solchen Personen sein, die wegen Straftaten selbst nicht in den Genuss der Bleiberechtsregelung kommen. Ausnahmen bestehen nur bei Personen, die in eigener Person alle Voraussetzungen erfüllen sowie bei bestimmten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

5. Wichtige Stichtage:

Stichtag für die **Aufenthaltsdauer** von 6 bzw. 8 Jahren ist der **17.11.2006**.

Stichtag für die **Antragstellung** ist in NRW im Regelfall der **17.05.2007**; allerspätestens muss ein entsprechender Antrag aber am **30.09.2007** (Ausschlussfrist) für alle in Betracht kommenden Personen gestellt sein. Hinweis: Nach § 82 Abs. 3 AufenthG ist die Ausländerbehörde allerdings verpflichtet, Ausländer auf die wesentlichen Rechte nach dem Aufenthaltsgesetz hinzuweisen.

Stichtag für die **Erfüllung aller Voraussetzungen** zur Inanspruchnahme der Bleiberechtsregelung ist ebenfalls der **30.09.2007**. Nur in seltenen Ausnahmefällen und wenn eine "Schnupper-Aufenthaltserteilung" für 6 Monate noch einmal verlängert worden ist (vgl. dazu unten Nr. 7) kann die Sicherung des Lebensunterhaltes auch noch nach diesem Termin nachgewiesen werden.

6. Antragstellung und Verfahren bei der Ausländerbehörde

Innerhalb der Antragsfrist sollte unbedingt ein Antrag gestellt werden. Nachweise können auch nach Antragstellung beigebracht werden.

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, fristgerecht gestellte Anträge darauf zu überprüfen, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Stellt sie dies fest, muss sie Antragsteller **schriftlich** informieren. Danach können die Antragsteller noch anhängige Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren zurücknehmen. **Ich rate dringend dazu, die eben genannten Verfahren wirklich erst dann zurückzunehmen, wenn die Ausländerbehörde verbindlich mitgeteilt hat, dass die Bleiberechtsregelung Anwendung findet.**

Bei Personen, die alle Voraussetzungen erfüllen, soll die Ausländerbehörde sofort eine 2-jährige Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Bei Personen, die z. B. (noch) nicht arbeiten, soll die Ausländerbehörde zunächst eine auf 6 Monate befristete "Schnupper-Aufenthaltserlaubnis" erteilen, um Gelegenheit zu geben, während der Dauer dieser Aufenthaltserlaubnis den Nachweis zu bringen, dass die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes möglich ist. Ist innerhalb der 6 Monate der erforderliche Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes (noch) nicht geführt, kann die Ausländerbehörde **einmalig und längstens bis zum 30.09.2007** noch eine Aufenthaltserlaubnis mit 6-monatiger Geltungsdauer erteilen. Innerhalb dieser (letzten) Frist muss dann aber ohne jede Einschränkung der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden.

Bei Personen, bei denen die Erfüllung der Voraussetzung "Sicherung des Lebensunterhaltes" erkennbar mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann es sich demzufolge empfehlen, den Antrag nach der Bleiberechtsregelung so frühzeitig wie möglich zu stellen, damit sie eine weitere "Vorlaufzeit" bis zum endgültigen Nachweis dieser Voraussetzung haben.

7. Aufenthaltsstatus – Verlängerungsmöglichkeiten – arbeitsrechtlicher Status – sozialrechtlicher Status:

Personen, die unter die Bleiberechtsregelung fallen, erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG**, im Regelfall für jeweils zwei Jahre. Diese Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, weiterhin vorliegen.

Hinweis: Wer sieben Jahre eine Aufenthaltserlaubnis hatte (Zeiten **eines** – in der Regel des letzten – Asylverfahrens sowie Duldungszeiten vor dem 01.01.2005 werden eingerechnet) kann danach eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn er den Lebensunterhalt für sich und seine Familie aus eigener Arbeit sicherstellen kann, über deutsche Sprachkenntnisse und über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm zusammen lebenden Familienangehörigen verfügt, im wesentlichen nicht vorbestraft ist und wenn sonst keine Ausweisungsgründe vorliegen.

Wer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist und bereits über vier Jahre in Deutschland lebt oder drei Jahren in Deutschland rechtmäßig gearbeitet hat, erhält zudem eine **Bestätigung in die Aufenthaltserlaubnis**, dass er bei jedem Arbeitgeber in der Bundesrepublik arbeiten darf.

Sozialleistungen wie Kindergeld und Elterngeld erhalten Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung auch.

8. Konsequenzen der Inanspruchnahme der Bleiberechtsregelung – Ratschläge für Antragsteller:

Wer die Bleiberechtsregelung für sich in Anspruch nimmt, muß verbindlich alle asylrechtlichen und ausländerrechtlichen Streitverfahren beenden. Dies bedeutet, dass er auf einen eventuellen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung oder Vertriebenenanerkennung verzichtet. Zusätzlich gilt: Sollten Sie irgendwann in die Situation kommen, einen (neuen) Asylantrag/ Vertriebenenantrag stellen zu müssen, sind alle Gründe, die bis zur Rücknahme ihrer Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt entstanden sind, "verbraucht". Sie können sich dann nur noch auf **neue Gründe** stützen. Auch wenn Sie sich derzeit in einem streitigen Verfahren wegen Erlangung eines "besseren Aufenthaltsrechts" befinden, müssen Sie auf die Geltendmachung dieses Rechts verzichten. Es ist ein Abwägungsprozess, den Ihnen niemand abnehmen kann. Sie müssen – ggf. mit Ihrem Berater – entscheiden, ob die Chance für eine Anerkennung als Flüchtling oder Vertriebener oder für ein "besseres Aufenthaltsrecht" gut ist. Ist sie gut, rate ich nicht zur Inanspruchnahme der Bleiberechtsregelung. Ist die Anerkennungschance schlecht, rate ich zur Inanspruchnahme.

Sie müssen auch wissen: Wenn Sie die Bleiberechtsregelung jetzt in Anspruch nehmen, setzen Sie sich dem Risiko aus, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird, wenn die beschriebenen Voraussetzungen im Verlängerungszeitpunkt nicht mehr vorliegen.

9. Schlußbemerkung:

Mit der Altfallregelung sind die Innenminister hinter den Versprechungen der Koalition im Bund zurückgeblieben. Zur Verabschiedung der Altfallregelung haben sie sich wohl veranlasst gesehen, weil die Koalition kurz vor der Innenministerkonferenz erklärt hat, sie wolle ein gesetzliche "Altfallregelung" schaffen. Genau dies ist auch der Grund, warum es derzeit fraglich erscheint, ob die versprochene (bessere) gesetzliche Altfallregelung überhaupt noch kommt.

Im Übrigen aber wurde für Einzelfälle eine positive Regelung zum Verbleib in der Bundesrepublik geschaffen. Die Bleiberechtsregelung lässt klar erkennen, dass bevorzugt die "Starken", also diejenigen, die bereits Fuß gefaßt haben, hier bleiben können sollen. Die "Schwächeren" sollen überwiegend draußen bleiben. Wer aber zu der begünstigten Personengruppe gehört, und wer für sein Asylverfahren oder für ein anderes Verfahren (aus welchem Grund auch immer) keine besonders großen Chancen sieht, sollte die Bleiberechtsregelung in Anspruch nehmen.

Die vorstehenden Hinweise in diesem Merkblatt sind erstellt worden aufgrund der in NRW erlassenen Ausführungsbestimmungen. Sie können in anderen Bundesländern nicht unbedingt in jedem Einzelfall herangezogen werden. Allerdings sind die "Grundregeln" bundesweit dieselben.